

des Objektes und die Quellen ihrer Finanzierung (Entgelte der Bevölkerung, Zuschüsse der Betriebe usvv.) nachgewiesen werden. Der Eigenmittelanteil und die Mittel für Aufschließungsmaßnahmen, die Zins- und Tilgungsleistungen sowie sämtliche Kosten für die Unterhaltung des Objektes sind selbst zu erwirtschaften.

Die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, z. B. von Schulmöbeln, medizinischen Geräten, wird wie bisher aus Haushaltsmitteln finanziert. Das gleiche gilt für Investitionen in der örtlichen Versorgungswirtschaft. Dabei ist davon auszugehen, daß in den Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft schrittweise die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durchzusetzen ist. Die Mittel für solche planmäßigen Investitionen werden auf der Grundlage normativer Berechnungen bei der Festlegung des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs berücksichtigt.

Zur konzentrierten Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen können die örtlichen Volksvertretungen ihre geplanten Werterhaltungsmittel in einem finanziellen Reparatur- und Erhaltungsfonds zusammenfassen. Die örtlichen Volksvertretungen und Räte planen ihre Haushaltsmittel zur Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage von Normativen. Dabei sind für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch die Haushaltsmittel für Kleininvestitionen (insbesondere Beschaffungen bis etwa 10 TM) einzubeziehen.

0. Das enge Zusammenwirken von Betrieben und örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zur Entwicklung sozialistischer Lebensbedingungen und komplexer Versorgungssysteme ist finanziell durch systemgerechte Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern. Eine Grundfrage dabei ist der schrittweise Ausbau langfristiger Vertragsbeziehungen zwischen Städten und Gemeinden und den Betrieben.

Mit der Übergabe des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs erhalten die Städte und Gemeinden die notwendigen Voraussetzungen, um ausgehend von der geplanten Entwicklung des Territoriums ihre Mittel langfristig, gemeinsam mit Betrieben und Kombinat, auf die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Entwicklung des »gesellschaftlichen Lebens zu konzentrieren. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Territorien setzen die volkseigenen Betriebe und Kombinate neben den Mitteln des Kultur- und Sozialfonds auch Mittel aus den ihnen im Rahmen der Eigenerwirtschaftung zur Verfügung stehenden betrieblichen Fonds zur Finanzierung der Erhaltung und Erweiterung von Wohnraum, betrieblichen Betreuungseinrichtungen sowie gemeinsamer Maßnahmen und Einrichtungen mit den Städten und Gemeinden ein. Damit werden in den Betrieben und Kombinat neue Möglichkeiten geschaffen, Teile ihrer selbst erwirtschafteten Mittel auch zur Finanzierung solcher Maßnahmen einzusetzen, die zur Erschließung neuer Arbeitsplätze, besonders für Frauen, zur Schaffung versorgungsmäßiger Voraussetzungen für den 3-Schicht-Betrieb, zur allseitigen kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen und damit zur weiteren Erhöhung der Arbeitsproduktivität

beitragen. Voraussetzung für den Einsatz der betrieblichen Fonds ist die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat und die Sicherung der Finanzierung der planmäßigen erweiterten Reproduktion des Betriebes.

Darüber hinaus können die volkseigenen Betriebe auch einen Teil des zusätzlich zum Plan erwirtschafteten Nettogewinns für solche gemeinsamen Maßnahmen einsetzen. In diesen Fällen sind die volkseigenen Betriebe berechtigt, außer dem eigenen Anteil am zusätzlich erwirtschafteten Nettogewinn auf der Grundlage zentraler Regelungen auch Teile des an den Staat abzuführenden zusätzlich erwirtschafteten Nettogewinns zu verwenden. Dieses Verfahren ist zunächst in ausgewählten Städten zu erproben.

Entsprechend der Entwicklung in der Praxis sollten die LPG und PGH sowie die anderen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe mit den Städten und Gemeinden auf vertraglicher Grundlage stärker zu einem koordinierten Einsatz ihrer Mittel, insbesondere für kulturelle, soziale und kommunale Zwecke, übergehen. Dabei ist der Grundsatz der Freiwilligkeit zu wahren. Durch dieses gemeinsame Vorgehen ist ein hoher Nutzeffekt beim Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern.

Beim Abschluß von Verträgen haben die Partner festzulegen, wie sie zugleich die materiellen Voraussetzungen zum Einsatz der Mittel zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger schaffen. Gleichzeitig sind in den Verträgen exakte Festlegungen über die Finanzierung erforderlicher Bewirtschaftungskosten von Einrichtungen zu vereinbaren.

Der Ministerrat hat Regelungen über die Rechtsträgerschaft zu treffen.

Für die Bürger sowie die Kollektive der Betriebe und Genossenschaften wird durch eine solche Beteiligung sichtbar, daß eine gute ökonomische Tätigkeit sich auch auf die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium auswirkt. Das trägt dazu bei, daß die Städte und Gemeinden die Planerfüllung der Betriebe und Genossenschaften besser unterstützen.

Ausgehend von der Erhöhung der politischen und ökonomischen Rolle der volkseigenen Betriebe und Kombinate im Territorium, ist die Verantwortung für die Planung und Finanzierung des Werkwohnungsbaus, die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Wohnungen sowie ihre Vergabe strukturbestimmenden Betrieben und Kombinat, die in die Objektplanung einbezogen sind, direkt zu übertragen. Das wird helfen, hochqualifizierte Stammbelagschaften zu entwickeln. Der Bau von Werkwohnungen erfolgt zu den gleichen Finanzierungsbedingungen wie der Wohnungsbau der Städte und Gemeinden. Die Betriebe sind verantwortlich für die Erwirtschaftung der für den Wohnungsbau erforderlichen Eigenmittel sowie für die Tilgung und Verzinsung der Kredite.

Die Finanzierungsform für den Bau von Werkwohnungen, einschließlich der Aufschließungskosten, ist zunächst zu erproben, um ausreichende Erfahrungen für eine bestmögliche Systemlösung entspre-